

Thidringer Verordnung
zur Fortschreibung und Verschänfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindermaßnahmen zur Eindermaßnahmen geiner sprunghaten Ausbreitung
des Coronarivus SARS-CoV-2 sowie
zur Erginzung der allgemeinen Infektionsschutzergein
Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 22 Sutz. 1 in Verhündung mit den § § 28, 28, 28, 29, 30 Ass. 1 Sutz. 2 und § 31 des Infektionsschrützgesetzes (IISG) vom 20. Jul 2000 (IBGBI. I S. 1045), zuletzt gelendert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (IBGBI. I S. 12987), in Verbründung 19 F 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelbung vom Zulsändigkeiten und zur Übertragung vom Ermädingungen ann dem Infektionsschrützgesetz (ThürinSSZusvKV) vom 2. Mais zulöft (GVBI. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBI. S. 101), verordnet das Ministerium für Arbeit, Sozaleis, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung auÃ?erordentlicher SondermaÃ?nahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln Vom 14. Dezember 2020

## **Description**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §Â§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ã?bertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBI. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBI. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

# Artikel 1 Dritte Thüringer Verordnung



## über auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-SondereindämmungsmaÃ?nahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO-)

#### Erster Abschnitt Anwendungsvorrang

§1 Anwendungsvorrang

- 1. Ergänzend zu den Bestimmungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Grundverordnung (2. ThþrSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der Thþringer Verordnung über die InfekÂtionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in KinderÂtageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS- CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBI. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung gelten jeweils die Bestimmungen dieser Verordnung.
- 2. Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der AusÂbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurück.
- 3. Weitergehende Anordnungen und Ma�nahmen nach § 13 2. ThürSARS-CoV-2-lfS- GrundVO bleiben unberührt.

# Zweiter Abschnitt Allgemeine SondereindĤmmungsmaÄ?nahmen

§2 Grundsatz

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen au�er zu den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.



#### §3 Kontaktbeschränkungen

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur gestattet
  - 1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
  - 2. zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen nicht überschritten wird; die zu einem der HausÂhalte gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der BerechÂnung der zulässigen Personenzahl auÃ?er Betracht.

(1a) Im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 ist der AufÂenthalt alternativ zu Absatz 1 mit vier über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis, also mit

- 1. Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft so Awie
- 2. Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und den Angehörigen deren jeweiligen Haushalte gestattet, auch wenn dies mehr als zwei Haushalte oder fünf Personen sind. Die zu einem der Haushalte gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der BeÂrechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 auÃ?er Betracht. Es wird dringend empfohÂlen, den Kontakt zu anderen als den Angehörigen des eigenen Haushalts in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren.

## (2) Die Absätze 1 und 1a gelten nicht für

- 1. die Aufrechterhaltung der Ķffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfļr- und -vorsorge,
- 2. Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach § 8 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO,
- 3. berufliche und amtliche Tätigkeiten sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftÂlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einschlieÃ?lich erforderlicher Jagdausübung,
- 4. Aufenthalte im Ķffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
- 5. die Benutzung des Ķffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
- 6. Beerdigungen und standesamtliche Eheschlie�ungen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens 15 Personen nicht überschritten wird,



- 7. Gruppen einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
- 8. Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

#### §3a Alkoholausschank und Alkoholkonsum

Ausschank und Konsum von Alkohol im Ķffentlichen Raum sind untersagt.

# §3b Ausgangsbeschränkung

- (1) Das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft ist mit Ablauf des 15. Dezember 2020 in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ohne triftigen Grund untersagt.
- (2) Triftige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
  - 1. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei NieÂderkunft,
  - 2. die notwendige Pflege und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
  - 3. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen ZuÂständen,
  - 4. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
  - 5. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen LebensÂgemeinschaft
  - 6. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der FeuerwehÂren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
  - 7. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschlieÃ?lich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 3,
  - 8. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,



- 9. die notwendige Versorgung von Tieren sowie veterinĤrmedizinischer NotfĤlle,
- 10. die Jagd zur Vorbeugung und BekAmpfung der Afrikanischen Schweinepest,
- 11. die Durchfahrt durch Thüringen im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
- 12. die Teilnahme an besonderen religiĶsen Zusammenkļnften anlĤsslich hoher Feiertage,
- 13. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
- 14. weitere wichtige und unabweisbare Gründe.

#### Absatz 1 gilt nicht im Zeitraum

- 1. vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 sowie
- 2. von 22 Uhr des 31. Dezember 2020 bis einschlie A?lich 3 Uhr des Folgetages.
- (3) Wird der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sie Åben Tagen in Thüringen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die unte Åren Gesundheitsbehörden von den Ausgangsbeschränkungen abweichende AllgemeinverfüÂgungen erlassen, wenn der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in Ånerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgen Åden Tagen unterschritten wird und die Ausgangsbeschränkung nicht weiterhin zur BekämpÅfung der COVID-19-Pandemie erforderlich ist. MaÃ?geblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

#### § 4 Reisen, Ã?bernachtungsangebote

- (1) Jede Person ist angehalten, auf nicht notwendige private Reisen und Besuche sowie auf tagestouristische Ausflüge zu verzichten. Arbeitgeber und Dienstherren sind angehalten, die Anordnung von Dienstreisen auf absolut notwendige Fälle zu beschränken.
- (2)Entgeltliche �bernachtungsangebote dürfen nur für notwendige, insbesondere für mediÂzinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ã?bernachtungsÂangebote für touristische Zwecke sin d untersagt. Beherbergungsbetriebe, die ausschlieÃ?lich Ã?bernachtungsangebote für andere als in Satz 1 genannte Zwecke unterbreiten, sind zu schlieÃ?en.
- (3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschlieÃ?lich den Ã?berÂnachtungsgästen zur Verfügung stehen.



(4) Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

#### § 5

#### Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Ergänzend zu § 6 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch
  - 1. in allen geschlossenen RĤumen, die Ķffentlich zugĤnglich sind oder bei denen BesuchsÂund Kundenverkehr (Publikumsverkehr) besteht,
  - 2. an allen nach Satz 2 festgelegten und gekennzeichneten Orten mit Publikumsverkehr in InnenstĤdten und in der Ã?ffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entÂweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten,
  - 3. vor EinzelhandelsgeschĤften und auf ParkplĤtzen,
  - 4. in Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der MindestÂabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2lfS-GrundVO sicher eingehalten werden kann oder die Art der Tätigkeit die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zuÂlässt,
  - 5. bei Versammlungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO,
  - 6. bei Veranstaltungen und Zusammenkünften zu religiösen und weltanschaulichen ZweÂcken nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO und
  - 7. bei Veranstaltungen von politischen Parteien nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. ThürSARS- CoV-2-IfS-GrundVO.

Die zustĤndigen BehĶrden nach § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO legen die Orte nach Satz 1 Nr. 2 fest und kennzeichnen diese. Regelungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben für die Einrichtungen und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürSARS- CoV-2-KiJuSSp-VO den gesonderten Anordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums vorbehalten.

(2) § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

§ 6 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Einrichtungen und Angebote

- (1) Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 7 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sind untersagt.
- (2) Die folgenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote sind für den PublikumsverÂkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten:



- 1. Theater, Opern, KonzerthĤuser und Ĥhnliche Einrichtungen, Kinos,
- 2. Museen, SchlĶsser, Burgen und andere Sehenswürdigkeiten, Gedenkstätten,
- 3. Ausstellungen und Messen jeder Art,
- 4. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von FachbibliotheÂken und Bibliotheken an den Hochschulen,
- 5. Archive,
- 6. Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks sowie Angebote von Freizeitaktivitäten und des Schaustellergewerbes,
- 8. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
- 9. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- 10. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen mit Ausnahme medizinisch notÂwendiger Angebote der Rehabilitation und mit Ausnahme des Trainings- und WettkampfÂbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
- 11. Saunen und Solarien,
- 12. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger AnÂgebote der Rehabilitation,
- 13. Tanzschulen, Ballettschulen, Musik- und Jugendkunstschulen, Musik- und GesangsunterÂricht sowie vergleichbare Angebote,
- 15. Sportangebote,
- 16. touristische Angebote wie Stadt- und Fremdenfļhrungen, Kutsch- und Rundfahrten, TouÂristeninformationsbüros,
- 17. FamilienferienstĤtten und Familienerholungseinrichtungen,
- 18. Sessellifte und Skilifte sowie
- 19. sonstige Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen.

Unberührt von den SchlieÃ?ungen nach Satz 1 bleiben Dienstleistungen und Angebote, die ohne Präsenz vor Ort durchgeführt werden, insbesondere in fernmündlicher oder elektronischÂdigitaler Form. Die vom Land institutionell geförderten Theater und Orchester nehmen grundÂsĀztzlich ihren regulären Spielbetrieb in geschlossenen Räumen entsprechend der Planung bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 nicht mehr auf.

(3) Bei Veranstaltungen und Zusammenkünften zu religiösen und weltanschaulichen ZweÂcken nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO ist der Gemeindegesang untersagt.



#### § 6a Pyrotechnik, Jahreswechsel

- (1) Der Verkauf von pyrotechnischen GegenstĤnden vor dem Jahreswechsel des Jahres 2020 zum Jahr 2021 ist verboten.
- (2) Jeder Person wird empfohlen, in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 auf das Abbrennen von pyrotechnischen GegenstĤnden zu verzichten.
- (3) In der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 ist das Abbrennen pyrotechnischer GegenstĤnde im Ķffentlichen Raum in den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 festgelegten Bereichen unzulĤssig.
- (4) Veranstaltungen im öffentlichen Raum zur Begehung des Jahreswechsels, insbesondere solche mit Vergnügungs- und Freizeitcharakter sowie solche, bei denen pyrotechnische GeÂgenstände abgebrannt werden sollen, sind untersagt.

#### § 7 Gaststätten

- (1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBI. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en. Der Betrieb von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraÃ?enrechtliÂchen Bestimmungen sowie der von Autohöfen bleibt unberührt.
- (2) Von der SchlieÃ?ung nach Absatz 1 Satz 1 sind ausgenommen:
  - 1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefĤhiger Speisen und GetrĤnke,
  - 2. der nicht Ķffentliche Betrieb von Kantinen und Mensen.

## § 8 Geschäfte und Dienstleistungen

(1) Körpernahe Dienstleistungen wie solche in Friseur-, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, PierÂcing- und Massagestudios mit Ausnahme medizinisch notwendiger Dienstleistungen sind mit Ablauf des 15. Dezember 2020 untersagt.



- (2) Mit Ablauf des 15. Dezember 2020 sind die GeschĤfte des Einzelhandels einschlieÄ?lich FabriklĤden und Hersteller-Direktverkaufsstellen fļr den Publikumsverkehr mit Ausnahme TeÂlefon- und Onlineangebote ausschlieÄ?lich zum Versand oder zur Lieferung zu schlieÄ?en und geschlossen zu halten. Von der SchlieÄ?ung nach Satz 1 sind ausgenommen:
  - 1. der Lebensmittelhandel einschlie Ä? lich BÄzckereien und Fleischereien, GetrÄznke-, Wochen- und SupermÄzrkte sowie HoflÄzden,
  - 2. Reformhäuser,
  - 3. Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume,
  - 4. Drogerien,
  - 5. Sanitätshäuser,
  - 6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
  - 7. Banken und Sparkassen,
  - 8. Apotheken,
  - 9. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
  - 10. Wäschereien und Reinigungen,
  - 11. Tankstellen, Kfz-Handel, Kfz-Teile- und FahrradverkaufslĤden,
  - 12. Tabak- und Zeitungsverkaufsstellen,
  - 13. Tierbedarf,
  - 14. Babyfachmärkte,
  - 15. BuchhandelsgeschĤfte mit der EinschrĤnkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware auÄ?erhalb der GeschĤftsrĤume sowie
  - 16. der Fernabsatzhandel und der GroÃ?handel.
- (3) GeschĤfte nach Absatz 2 Satz 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den PublikumsverÂkehr geöffnet bleiben, wenn und soweit
  - 1. die angebotenen Waren dem regelmĤÃ?igen Sortiment entsprechen und
  - 2. die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden. GeschĤfte im Sinne des Satzes 1 sind solche, die neben den in Satz 1 genannten auch Waren aus nach Absatz 2 Satz 1 untersagten GeschĤftsbereichen, für die keine Ausnahme nach Abâsatz 2 Satz 2 vorliegt, enthalten. Den GeschĤften bleibt unbenommen, durch abgegrenzte TeilschlieÃ?ungen den Schwerpunkt in nach Absatz 2 Satz 2 zulässigen Sortimenten nach Satz 1 Nr. 2 zu gewĤhrleisten.



- (4) Soweit Dienstleistungsbetriebe und GeschĤfte nicht nach den AbsĤtzen 1 und 2 zu schlieÂÃ?en oder geschlossen zu halten sind, hat die jeweils verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO neben den MaÃ?nahmen nach § 3 Abs. 1 bis 3 sowie den §Â§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sicherzustellen, dass sich in den Geschäfts- und Betriebsräumen nicht mehr als ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche aufhält.
- (5) Abweichend von Absatz 4 gilt für die Verkaufsfläche ab 801 m² eine Obergrenze von eiÂnem Kunden pro 20 m². Die Werte nach Absatz 4 und Satz 1 sind entsprechend zu verrechnen. Für Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Absatz 4 und Satz 1 maÃ?geblichen VerÂkaufsfläche die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen.

#### § 9 Arbeitsschutz

Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, soweit die Betriebe nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schlieÃ?en sind, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten. Sie haben die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbÂSchG und die betriebliche Pandemieplanung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeits- schutzregel in der Fassung vom 20. August 2020 (GMBI. Nr. 24 S. 484p anzupassen. Im RahÂmen der Ã?berprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung der erforderlichen MaÃ?Ânahmen hat auch die Anpassung der bestehenden betrieblichen Infektionsschutzkonzepte zu

1. ) <a href="https://www.baua.de/DE/Anqebote/Rechtstexte-und-Technische-Reqeln/Reqelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV

§ 9a Schutz vulnerabler Gruppen in der Pflege, der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

(1) Besucher in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §Â§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sind verpflichtet, FFP2-Schutzmasken oder gleichwertige Masken zu verwenden.



- (2) Abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO ist in stationären Einrichtungen der Altenpflege, insbesondere in Altenheimen oder Seniorenresidenzen, sowie in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen jeweils täglich nur ein zu registÂ-rierender Besucher je Bewohner gestattet. Näheres zu den Besuchsvoraussetzungen bleibt der Festlegung des für Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums vorbehalten
- (3) Die BeschĤftigten in Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBI. S. 161) sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §Â§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung sind nach MaÃ?Âgabe der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BAnz. AT 01.12.2020 V1) gemäÃ? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS- GrundVO verpflichtet, sich in regelmäÃ?igen Abständen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Näheres bleibt der Festlegung des für Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums vorbehalten.
- (4) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten; ausgenommen von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind TagespflegeeinÂrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschlieÃ?lich deren Bewohner betreuen.

§ 9b Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind für den Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in Präsenzform sowie für den Publikumsverkehr mit Ablauf des 15. DeÂzember 2020 zu schlieÃ?en.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können bereits begonnene Prüfungen und Prüfungsverfahren auch nach dem 15. Dezember 2020 in Präsenzform beendet werden.

Dritter Abschnitt SondereindĤmmungsmaÃ?nahmen für die Bereiche Bildung, Jugend und Sport



#### § 10

Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb, Kindertagesbetreuung, Schulen

- (1) Die folgenden Einrichtungen sind geschlossen:
  - 1. Schullandheime,
  - 2. mit Ablauf des 15. Dezember 2020 Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wobei unaufÄschiebbare Leistungsnachweise zum Erwerb externer Schulabschlüsse in AbschlussklasÂsen unter ständiger Wahrung des Mindestabstands in Präsenz erbracht werden können,
  - 3. Einrichtungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften mit BeherberÂgung anbieten,
  - 4. mit Ablauf des 15. Dezember 2020 Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 2 Satz 1 des Thüringer KindergartenÂgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung und
  - 5. mit Ablauf des 15. Dezember 2020 staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschlie Ä?lich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Ab Asatz 6 des Th ļringer Gesetzes ļber die Schulaufsicht (Th ļrSch AG) vom 29. Juli 1993 (GVBI. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Tr Ĥgerschaft.
- (2) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind insbesondere Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBI. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 sind insbesondere
  - 1. Jugendbildungseinrichtungen,
  - 2. Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung,
  - 3. SelbstversorgerhĤuser und gleichartige Unterbringungsformen sowie
  - 4. die Landessportschule Bad Blankenburg.
- (4) In Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 steht Kindern mit Ablauf des 15. Dezember 2020 die Möglichkeit einer täglichen Notbetreuung offen, sofern die Personensorgeberechtigten sie weÂder selbst betreuen noch eine anderweitige, den allgemeinen Vorgaben zur KontaktminimieÂrung entsprechende Betreuung sicherstellen können. Abweichend von § 8 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO gilt dies unabhängig vom Beruf



oder der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten. Die Notbetreuung findet unter Beachtung des Hygieneplans des für Bildung zuständigen Ministeriums und den dort festgelegten MaÃ?nahmen zum InfektiÂonsschutz statt, insbesondere erfolgt die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe, allein dieser Gruppe zugeordnete pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugeordnetem Raum.

- (5) Alle Schā¼ler der Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 5 wechseln mit Ablauf des 15. DeÂzember 2020 in das h¤usliche Lernen. Unaufschiebbare Leistungsnachweise k¶nnen in AbÂschlussklassen unter st¤ndiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 1 2. Th¼rSARS-CoV-2-lfS-GrundVO auch nach dem 15. Dezember 2020 in Pr¤senz erbracht werden; die Entscheidung hierr¼ber trifft die Schulleitung. Sch¼lern der Klassenstufen 1 bis 6 und allen Sch¼lern der F¶rderzentren steht mit Ablauf des 15. Dezember 2020 die M¶glichÂkeit einer t¤glichen Notbetreuung offen, sofern die Personensorgeberechtigten sie weder selbst betreuen noch eine anderweitige, den allgemeinen Vorgaben zur Kontaktminimierung entsprechende Betreuung sicherstellen k¶nnen. Abweichend von § 8 Absatz 1 Th¼rSARS- CoV-2-KiJuSSpVO gilt dies unabh¤ngig vom Beruf oder der beruflichen Situation der PersoÂnensorgeberechtigten. Die Notbetreuung erfolgt unter Wahrung der InfektionsschutzmaÃ?nahÂmen, insbesondere erfolgt die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe, allein dieser Lerngruppe zugeordnete p¤dagogische Team in einem der jeweiligen Gruppe fest zugeordnetem Raum.
- (6) In dem Fall von mindestens einer bestĤtigten SARS-CoV-2-Infektion in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 findet § 8 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO Anwendung. Davon unabhängig kann die Notbetreuung nur im Rahmen der jeweils verfügbaren personellen und räumlichen Kapazitäten der zuständigen Schule oder Einrichtung gewährleistet werden.

#### § 11 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistung- und Profisport

- (1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen Ķffentlichen und nicht Ķffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel auÃ?erhalb von Sportanlagen sind unterÂsagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind
  - 1. der Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, TenÂnis, Golf, Leichtathletik, SchieÃ?sport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
  - 2. der Sportunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und StudienplĤnen,



- 3. der Trainingsbetrieb von Schülern an den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes sowie
- 4. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von
- 5. Profisportvereinen,
- 6. olympischen und paralympischen Kaderathleten (Athleten eines Olympiakaders, PerÂspektivkaders, Nachwuchskaders 1, Nachwuchskaders 2 und des Spitzenkaders des Deutschen Behindertensportverbandes).
- (3) Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 Buchst, a Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus SportÂvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, und die am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich oder am Spielbetrieb der 4. Liga im MännerfuÃ?ball teilnehmen.
- (4) Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.

#### Vierter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach §73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeÂweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer GeldbuÃ?e von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §Â§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 3 Abs. 1 oder 1a sich mit mehr oder anderen als den zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 vorliegt,
  - 2. entgegen § 3a Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
  - 3. entgegen § 3b die Wohnung oder eigene Unterkunft ohne triftigen Grund verlĤsst,



- 4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 entgeltliche Ã?bernachtungsangebote für nicht notwendige Zwecke zur Verfügung stellt,
- 5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Ã?bernachtungsangebote für touristische Zwecke zur VerfüÂgung stellt,
- 6. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 als verantwortliche Person seinen Beherbergungsbetrieb nicht schlieÃ?t,
- 7. entgegen § 4 Abs. 3 als verantwortliche Person gastronomische Bereiche seines BeherÂbergungsbetriebs auch anderen als zugelassenen Ã?bernachtungsgästen zur Verfügung stellt,
- 8. entgegen § 4 Abs. 4 als verantwortliche Person touristische Reisebusdienstleistungen anÂbietet oder erbringt,
- 9. entgegen § 5 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, ohne dass eine AusÂnahme nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO glaubhaft gemacht ist,
- 10. entgegen § 6 Abs. 1 als verantwortliche Person untersagte Veranstaltungen durchführt,
- 11. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person untersagte Einrichtungen, DienstÂleistungen und Angebote nicht schlieÃ?t, betreibt, durchführt, anbietet oder wiedereröffnet, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 3 vorliegt,
- 12. entgegen § 6a Abs. 1 als verantwortliche Person pyrotechnische Gegenstände verkauft,
- 13. entgegen § 6a Abs. 3 als verantwortliche Person im öffentlichen Raum in den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 festgelegten Bereichen pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
- 14. entgegen § 6a Abs. 4 als verantwortliche Person im öffentlichen Raum untersagte VeranÂstaltungen zur Begehung des Jahreswechsels durchführt,
- 15. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person Gaststätten nicht schlieÃ?t, betreibt oder wiedereröffnet, soweit keine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 vorliegt,
- 16. entgegen § 8 Abs. 1 als verantwortliche Person körpernahe Dienstleistungen erbringt, erÂbringen lässt, anbietet oder anbieten lässt, ohne dass eine medizinische Notwendigkeit vorliegt,
- 17. entgegen § 8 Abs. 2 als verantwortliche Person ein Geschäft des Einzelhandels oder eine andere wirtschaftliche Betätigung, die in § 8 Abs. 2 bezeichnet ist, nicht schlieÃ?t, nicht beendet, betreibt oder wiedereröffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, vorliegt,
- 18. entgegen § 8 Abs. 4 und 5 als verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass sich nicht mehr als die aufgrund der VerkaufsflĤche höchstens zulĤssige Kundenzahl in den GeÂschäfts- und Betriebsräumen aufhält,
- 19. entgegen § 9a Abs. 1 als Besucher nicht die vorgeschriebenen Schutzmasken verwendet,
- 20. entgegen § 9a Abs. 2 als verantwortliche Person oder als Besucher nicht die BesuchsreÂgel beachtet,
- 21. entgegen § 9b Abs. 1 als verantwortliche Person Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für den Präsenzunterricht oder Präsenzbetrieb nicht schlieÃ?t, wiederÂeröffnet oder im Präsenzbetrieb betreibt oder Präsenzunterricht zulässt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9b Abs. 2 vorliegt,



- 22. entgegen § 10 Abs. 1 als verantwortliche Person Schullandheime nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 für PräsenzveranstaltunÂgen und den Publikumsverkehr sowie Einrichtungen für Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht schlieÃ?t, wiedereröffnet oder im PräsenzbeÂtrieb betreibt,
- 23. entgegen § 11 Abs. 1 untersagten Freizeitsport durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,
- 24. entgegen § 11 Abs. 1 als verantwortliche Person organisierten Sportbetrieb durchführt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 vorliegt,
- 25. entgegen § 11 Abs. 4 als verantwortliche Person Sportveranstaltungen mit Zuschauern durchführt.
- (4) Die verantwortliche Person nach Absatz 3 bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS- CoV-2-lfS-GrundVO.
- (5) Die zustĤndigen BehĶrden bestimmen sich nach § 6 Nr. 2 ThürlfSGZustVO.

#### Fünfter Abschnitt Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 13

�berprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen

Die stĤndige Ã?berprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen und die jederzeitige Anpassung und Ã?nderung dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 14
Parlamentsbeteiligung und -vorbehalt

Die für Infektionsschutz zuständigen Ministerien entscheiden im Rahmen ihrer jeweiligen ZuÂständigkeit über die ganz oder teilweise Ã?nderung oder Aufhebung dieser Verordnung, sofern der Landtag durch Beschluss dazu auffordert. Unterbleibt eine Umsetzung des Beschlusses, ist dies gegenüber dem Landtag zu begründen.

§ 15 EinschrĤnkung von Grundrechten



Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats ThüÂringen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) soÂwie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 16
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle GeschlechÂter.

§ 17 AuÃ?erkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 au
Ä?er Kraft.

# Artikel 2 �nderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2020 (GVBI. S. 583), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 4 Satz 4 wird folgender neue Satz eingefügt:

â??Die Erfassung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browÂserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen.â??

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:



- a) In Satz 1 wird die Verweisung â??§ 2 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf beÂstimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem CoronaÂvirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1) in der jeweils geltenÂden Fassungâ?? durch die Verweisung â??§ 2 Abs. 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BAnz. AT 01.12.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassungâ?? ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

#### â??Satz 2 gilt nicht

- 1. zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- 2. fýr eine unaufschiebbare ärztliche Behandlung oder
- 3. fýr eine rechtsverbindliche gerichtliche oder behördliche Ladung oder AnordÂnung, jeweils nachdem die betreffende Person die Teststelle, den Arzt, die medizinische Einrichtung, das Gericht oder die Behörde ýber seine Pflicht zur Absonderung unterÂrichtet hat. Die Verpflichtung nach Satz 2 endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen, sofern die nach Satz 1 zuständige Behörde der absonderungspflichtigen PerÂson vorher keine Entscheidung bekannt gegeben hat.â??
- 3. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert
  - a) In Nummer 4 wird die Verweisung â??§ 3 Abs. 4 Satz 1 bis 4â?? durch die Verweisung â??§ 3 Abs. 4 Satz 1 bis 5â?? ersetzt.
  - b) In Nummer 23 wird die Verweisung â??§ 11 Abs. 3â?? durch die Verweisung â??§ 11 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder Abs. 3â?? ersetzt.
- 4. In § 19 wird das Datum â??20. Dezember 2020â?³ durch das Datum â??10. Januar 2021â?³ ersetzt.

#### Artikel 3 Ã?nderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung

In § 10 der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 7. November 2020 (GVBI. S. 551), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. November 2020 (GVBI. S. 583) geändert worden ist, wird das Datum â??20. Dezember 2020â?³ durch das Datum â??10. Januar 2021â?³ ersetzt.



# Artikel 4 Inkrafttreten, AuÃ?erkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-SondereindämmungsmaÃ?nahmenverordnung vom 29. November 2020 (GVBI. S. 583) auÃ?er Kraft.

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Date** 28.10.2025 **Date Created** 15.12.2020